



Gewerkschaft der Polizei, Bez. Bundespolizei – Forststr. 3a – 40721 Hilden

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
per Mail

**Gewerkschaft der Polizei
Bezirk Bundespolizei**

Bezirksvorstand

Forststr. 3a, 40721 Hilden

gdp@gdp-bundespolizei.de

Telefon: 0211-7104-0

Telefax: 0211-7104555

Bankverbindung:

SEB Bank, Kto.-Nr.: 1016 255 200, BLZ 370 101 11

Sitz und Gerichtsstand ist Köln

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

01.04.2008

Dienstrechtsneuordnungsgesetz – Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 7. April 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorfeld der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei, Bezirk Bundespolizei, zum Entwurf des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Scheuring
Vorsitzender

**Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei, Bezirk Bundespolizei,
zum Entwurf eines
Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienst-
rechtsneuordnungsgesetz – DNeuG)
BT Drucksache 16/7076 und 16/7440**

Die Gewerkschaft der Polizei teilt die Vorbehalte des DGB gegen den Gesetzentwurf in dessen Stellungnahme und trägt sie vollinhaltlich mit.

Insbesondere

1. kritisiert die GdP die undifferenzierte Anhebung der besonderen Altersgrenze für Bundespolizisten auf 62 Jahre.

Die GdP fordert

- eine Abkehr vom Lebensaltersprinzip und eine Hinwendung zum **Dienstzeitprinzip**: wer lange operativen Polizeidienst leistete (30–35 Jahre), soll mit besonderer Altersgrenze ausscheiden können
- eine Regelung, die Bundespolizisten nicht schlechter stellt als Landespolizisten (siehe Altersgrenzenregelung in Rheinland-Pfalz)

2. kritisiert die GdP die beabsichtigte Absenkung der Eingangsgehälter für Bundespolizisten um 10 Prozent

Die GdP fordert

- ab dem ersten Tag Polizeidienst gleiche Grundgehaltssätze zu zahlen, da ab dem ersten Tag der gleiche Aufopferungsanspruch abverlangt wird

3. kritisiert die GdP die vorgesehene Art der „Leistungsbesoldung“

Die GdP fordert

- eine Leistungshonorierung, die den besonderen Bedingungen des Polizeidienstes als Teamarbeit gerecht wird

- ein Leistungsfeststellungsverfahren, das keine zusätzliche Bürokratie („Büropolizei“) verursacht
4. kritisiert die GdP, dass im Gesetzentwurf den besonderen Ansprüchen an eine Polizeibesoldung nicht Rechnung getragen wird

Die GdP fordert

- um – wie die Soldaten – in der Allgemeinen Besoldungsordnung verbleiben zu können und keine „Besoldungsordnung P (Polizei)“ einrichten zu müssen, den besonderen Bedingungen des Polizeidienstes durch Dynamisierung und Ruhegehaltsfähigkeit der polizeispezifischen Zulagen (wie Polizeizulage) Rechnung zu tragen
 - die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage wie in Bayern wieder einzuführen
5. kritisiert die GdP die schlechtere Altersversorgung für aus der DDR übernommene Bundespolizisten.

Die GdP fordert

- den § 12a BeamtVG ersatzlos zu streichen
- die besondere diskriminierende Versorgungshöchstgrenze beim Zusammenreffen von Rente aus DDR-Zeiten und erworbener Beamtenversorgung (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) BeamtVG der Zusatz „abzüglich von Zeiten nach § 12a“) abzuschaffen

Zu den einzelnen Punkten des Gesetzentwurfes:

Artikel 6 – Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes (BPolBG)

Die GdP lehnt die Erhöhung der Lebensarbeitszeit von Polizeibeamten des Bundes auf 62 Jahre ab.

Die beabsichtigte Verschlechterung negiert die besonderen Belastungen des Polizeiberufes, die eben zu der gegenwärtigen besonderen Altersgrenze führten. Diese besonderen physischen und psychischen Belastungen haben sich trotz des demografischen Wandels nicht verringert.

Sie verkennt, dass der Polizeiberuf in Deutschland als Lebenszeitberuf angelegt ist. Das bedeutet, dass die besonderen physischen und psychischen Belastungen ein ganzes Berufsleben andauern und nach durchschnittlich 40 Jahren Polizeidienst zu einem Ver-

schleißzustand führen, der die besonderen physischen und psychischen Anforderungen des Dienstes regelmäßig nicht mehr gerecht werden lässt.

Fast alle europäischen Länder zollen ihren Polizeibeamten für ihren unter dem Aufopferungsgedanken stehenden Dienst Respekt, indem sie besondere Altersgrenzen für Polizisten bestimmen:

Belgien:	Pensionierung ab 54 Jahre, volle Pension nach 37,5 Dienstjahren
Slowenien:	Pensionierung ab 48 Jahren (Frauen) und 51,5 Jahren (Männer), volle Pension nach 32 Dienstjahren
Finnland:	Pensionierung ab 58 Jahren
Spanien:	Pensionierung ab 56 Jahren, volle Pension nach 30 Dienstjahren
Dänemark:	Pensionierung mit 60 Jahren, volle Pension nach 37 Dienstjahren
Griechenland:	Pensionierung mit 55 Jahren, volle Pension nach 35 Dienstjahren
Schottland:	Pensionierung ab 55 Jahren, volle Pension nach 30 Dienstjahren
Britische Bahnpolizei:	Pensionierung ab 57 Jahren, volle Pension nach 30 Dienstjahren
Norwegen:	Pensionierung mit 60, volle Pension nach 30 Dienstjahren
Luxemburg:	Pensionierung ab 55 Jahren, volle Pension nach 30 Dienstjahren
Monaco:	Pensionierung mit 55 Jahren, volle Pension nach 34 Dienstjahren
Lettland:	Pensionierung mit 50 Jahren, volle Pension nach 32 Dienstjahren
Slowakei:	Pensionierung mit 55 Jahren, volle Pension nach 30 Dienstjahren
Italien:	Pensionierung mit 60 Jahren, volle Pension mit 60 Jahren
Rumänien:	Pensionierung mit 55 Jahren, volle Pension nach 30 Dienstjahren
Bulgarien:	Pensionierung mit 60 Jahren, volle Pension nach 25 Dienstjahren

Die Aufzählung verdeutlicht, dass international der besondere und jahrzehntelang andauernde Belastungsgrad der Polizeiarbeit zu früheren Altersgrenzen führen muss. Die arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen der Verlängerung der Lebensarbeitszeit lassen sich bei der Polizei wegen deren besonderen Anforderungen nicht erreichen. Folge wären allein steigende Frühpensionierungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die der so genannten „Feuerwehrregelung“ zugrunde liegenden Annahmen eines (nur) 22jährigen aktiven Dienstes mit dem Regelfall und den Belastungen des ca. 40jährigen Polizeidienstes nicht vergleichbar sind.

Die GdP fordert, dass in § 1 Abs. 2 BPolG auch die Beamten des Zolldienstes mit polizeilichen Aufgaben aufgenommen werden, da diese den gleichen besonderen Belastungen unterliegen wie die sonstigen aufgezählten Vollzugsbeamten.

Artikel 2 – Bundesbesoldungsgesetz – Absenkung in den Eingangsstufen um bis zu 10 v.H.

Die GdP lehnt es gleichfalls ab, die Eingangsstufe aller Besoldungsgruppen abzusenken.

Damit wird der öffentliche Dienst für junge Menschen deutlich unattraktiver. Angesichts des drohenden Fachkräftemangels steht die Verwaltung vor einem massiven Nachwuchsproblem. Die GdP lehnt gleichfalls die zwingende Zuordnung zur Stufe 1 bei der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge ab. Ausnahmen sollen nur bei „gleichwertiger hauptberuflicher Tätigkeit“ erfolgen. Damit werden interne Ausbildungen gegenüber externen bevorzugt. Insgesamt fehlt eine Regelung, die Berufsausbildungen und förderliche berufspraktische Zeiten hinreichend berücksichtigt. § 27 Abs. 4 S. 6 BBesG (neu) schafft die Möglichkeit, die Ernennung von Soldatinnen und Soldaten fiktiv so zurückzurechnen, dass bei einer ersten Ernennung höhere Stufen als Stufe 1 erreicht werden können. Laut Begründung sollen damit vor allem Berufsausbildungen und berufspraktische Zeiten berücksichtigt werden. Diese Elemente müssen als berücksichtigungsfähige Zeiten in § 28 BBesG(neu) ebenfalls und für alle Gruppen von Beamtinnen und Beamten aufgenommen werden. Es sollte deshalb, wie im 1. Referentenentwurf vorgesehen, bei dem Maßstab einer „hauptberuflichen Tätigkeit“ bleiben.

Artikel 4 – Beamtenversorgungsgesetz – Zu Nr. 9–§12aBeamtVG

Die GdP fordert, den Paragraphen 12a BeamtVG ersatzlos zu streichen.

Für alle aus dem Beitrittsgebiet übernommenen oder stammenden Beamten mit DDR-Vordienstzeiten als Pflichtversicherungszeiten gilt, dass bis zum 03.10.1990 in der DDR abgeleisteten Zeiten grundsätzlich nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sondern ausschließlich rentenwirksam sind. Durch § 12a BeamtVG werden jedoch weitere, den Betroffenenkreis diskriminierende Schritte eröffnet, die weder bei Rentempfängern noch im Tarifbereich entstehen.

Zwar werden Zeiten nach § 12a genauso wenig ruhegehaltswirksam wie Zeiten nach § 12b BeamtVG. Der § 12a BeamtVG entfaltet jedoch eine mittelbare Diskriminierung durch die Verordnung einer abweichenden, besonderen und diskriminierenden Höchstgrenze beim Zusammentreffen von Versorgung und Rente (vgl. § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) BeamtVG).

Es gibt keinerlei sachliche Begründung, warum die bereits von der nicht besoldungserhöhenden Wirkung des § 30 BBesG betroffene Beamtengruppe dieser Diskriminierung in der Altersversorgung ausgesetzt werden sollte. § 30 BBesG stellt lediglich „die Bewertung einer früheren Dienstzeit unter dem Aspekt ihrer besoldungserhöhenden Qualität rückwärts gerichtet“ dar (BVerwG, Urteil vom 19.02.2004, Az.: 2 C 5.03); eine zukunftsgerichtete Sanktion der Altersversorgung war damit nie beabsichtigt. § 30 BBesG knüpft zwar in der Besoldung an die zuvor getroffenen tarifvertraglichen Regelungen an, die für den Besoldungsbereich inhaltsgleich übernommen worden sind [vgl. Gesetzesbegründung zum BBVAnpG 92 – BT-Drs. 12/3629, S. 27 sowie der hierin vorgenommene Verweis auf das BMI-Rundschreiben vom 18.12.1991 – GMBI. 1992, 90, 91]. Die tarifvertraglichen Regelungen haben jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Höhe der Altersversorgung der von der Nichtberücksichtigung als Beschäftigungszeit betroffenen Tarifbeschäftigten. Eine Ausstrahlung des § 30 BBesG in Gestalt des § 12a BeamtVG in die Altersversorgung verbietet sich deshalb.

Aus Gründen des Gleichklangs von Versorgungs- und Rentenrecht bei der Bewertung von DDR-Zeiten kann § 30 BBesG in der Gestalt des § 12a BeamtVG deshalb auch keine besonderen versorgungsrechtlichen Nachteile begründen; andernfalls würden in das Beamtenverhältnis übernommene Beschäftigte im Abgleich mit im Angestelltenverhältnis verbliebene Beschäftigte diskriminiert.

zu Nr. 11 – § 14 Abs. 5 BeamtVG Höhe des Ruhegehalts

Die GdP fordert klar zu stellen, dass auch bei Anwendung des § 55 BeamtVG das erdiente Ruhegehalt bzw. das Mindestruhegehalt immer zahlbar bleiben muss. Das erdiente Ruhegehalt darf nicht gekürzt werden, wenn die Versorgungshöchstgrenze aus Rente und Versorgung von 75 v.H. der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Anwendung des § 55 BeamtVG nicht überschritten wird und der Betroffene 45 ruhegehaltfähige Dienstjahre und Pflichtversicherungsjahre absolviert hat. In diesen Fällen kann keine „Übersorgung“ vorliegen, da der erreichbare Höchstversorgungssatz eines „Nur-Beamten“ nicht überschritten wird.

Eine Kürzung des „erdienten“ Ruhegehaltes trotz Nichtüberschreitung der Versorgungshöchstgrenze eines „Nur-Beamten“ wird als Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG gesehen.

zu Nr. 12 – § 14 a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

zu a) Doppelbuchstabe aa)

Durch das Bundesverwaltungsgericht wurde im Juni 2005 entschieden, dass bei Anwendung des § 14 a BeamtVG der Mindestruhegehaltssatz als errechnet gilt. Mit der vorgesehenen Änderung soll diese Entscheidung obsolet gemacht werden. Der DGB spricht sich gegen die vorgeschlagene Regelung aus. Sie ist keine Klarstellung, sondern will die bisherige Praxis der Rechtsanwendung zementieren.

zu a) Doppelbuchstabe bb)

Nach § 14 a Abs. 2 BeamtVG erhöht sich auf Antrag der erarbeitete Ruhegehaltssatz vorübergehend, wenn der Versorgungsempfängerin bzw. dem Versorgungsempfänger Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung zustehen. Der Höchstsatz ist begrenzt auf 66,97 Prozent, in Verbindung mit den Übergangsvorschriften des § 69 e BeamtVG auf 70 Prozent. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge vermindern sich hierbei nach § 9 e Abs. 3 BeamtVG um den Anpassungsfaktor. Aufgrund der Ausgestaltung der Bestimmung verbleibt nach wie vor zwischen der Zurruesetzung mit dem 60. Lebensjahr und dem Beginn der Rentenzahlung mit dem 65. Lebensjahr weiterhin eine Versorgungslücke. Um diese abzumildern schlägt der DGB vor, den Höchstsatz der Versorgung nach § 14 Abs. 1 BeamtVG in Verbindung mit § 69 e BeamtVG anzuwenden.

zu § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) BeamtVG (Zusatz „abzüglich von Zeiten nach § 12a“):

Es wird gefordert, dass der Zusatz „abzüglich von Zeiten nach § 12a“ in § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) BeamtVG ersatzlos gestrichen wird.

Es wird gleichfalls gefordert, in § 55 BeamtVG klarzustellen, dass stets das erdiente Ruhegehalt zu belassen ist.

Bedingt durch die Wiedervereinigung tritt seit kurzem erstmals eine Vielzahl von Fällen auf, in denen für in den Ruhestand tretende Bundesbeamtinnen und -beamte eine Rente aus längeren Pflichtversicherungszeiten (vornehmlich in der DDR) mit einer erworbenen Versorgungsanwartschaft aus nach dem 03.10.1990 verbrachte Zeiten zusammen trifft.

Der Zusatz in § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) BeamtVG der Zusatz „abzüglich von Zeiten nach § 12a“ bestimmt eine besondere, nämlich deutlich niedrigere Höchstgrenze beim Zusammentreffen von Versorgung und Rente für Personen, deren DDR-Vordienstzeiten nicht besoldungssteigernd berücksichtigt, die aber gleichwohl in ein Bundesbeamtenverhältnis ernannt wurden. Dies betrifft allein im Geschäftsbereich des BMI mehrere tausend Beamtinnen und Beamte, vornehmlich bei der Bundespolizei.

Bei Anwendung dieser Vorschrift ist für die Betroffenen nie ein (Gesamt-) Höchstversorgungssatz aus Rente und Versorgung von 75 v.H. erreichbar, sondern höchstens von 40 bis maximal 60 v.H.

Es gibt keinen sachlichen Grund, warum ein Beamter mit mehr als gesamt 45 ruhegehaltfähigen Dienst- und Pflichtversicherungsjahren eine niedrigere Höchstgrenze und eine niedrigere Gesamtversorgung aus Rente und Versorgung hinnehmen soll als ein Beamter, dessen DDR-Zeiten besoldungssteigernd beim Besoldungsdienstalter berücksichtigt wurden. Eine solche „nachgelagerte Bestrafung“ in der Altersversorgung ist nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse vom 23. Juni 2004 –1 BvL 3/98, 1 BvL 9/02 und 1 BvL 2/03 –) zur Bewertung der Altersversorgung aus systemnahen Tätigkeiten in der DDR nicht zu akzeptieren. Ob und wie Zeiten und Einkünfte aus einer Beschäftigung in der DDR in der Altersversorgung berücksichtigt und ggf. gekürzt werden, bestimmt sich ausschließlich nach dem AAÜG und ausschließlich nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Absenkung überhöhter Leistungen (BVerfG, Urteile vom 28. April 1999, Az: 1 BvL 22/95 und 1 BvL 34/95, in: JURIS), wobei es nicht Ziel des Gesetzgebers war, eine besondere Staats- und Systemnähe bestimmter Personengruppen durch Kürzung ihrer Renten und Anwartschaften zu ahnden. Vielmehr sollten nur überhöhte Leistungen aus DDR-Zeiten abgebaut werden. Das bedeutet, dass eine (Negativ-)Bewertung und ggf. Sanktionierung von

DDR-Zeiten in der Altersversorgung nicht über das Versorgungsrecht, sondern nur über das Rentenrecht erfolgen darf.

Die Kürzungsklausel des § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) BeamtVG „abzüglich von Zeiten nach § 12a“ findet ausdrücklich keine Entsprechung in den tariflichen und rentenrechtlichen Vorschriften. Insofern sind von einer Negativbewertung in der Altersversorgung lediglich Beamtinnen und Beamte betroffen und gegenüber Arbeitnehmern mit vergleichbarer DDR-Berufsbiografie in der Altersversorgung erheblich benachteiligt. Der Zusatz „abzüglich von Zeiten nach § 12a“ bewirkt zudem, dass die Maßgabe, mindestens die Zahlbarkeit des erdienten Ruhegehalts zu gewährleisten, unterlaufen wird: Bei längeren Pflichtversicherungszeiten, die § 12a BeamtVG unterfallen, wird die Versorgungshöchstgrenze so weit heruntergekürzt, dass selbst das nach dem 03.10.1990 „erdiente“ Ruhegehalt gekürzt wird, obwohl die „normale“ Höchstgrenze nicht ansatzweise erreicht wird.